



## **Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH TAI 1.264; ERKGA Hedingen, IV A 1  
(Teil 1, S. 1–4)**

Titel **Hedingen (Stillstand): Titel und Vorrede**

Datum 1637

*[S. 1] [Hand Johann Ludwig Ammann]*

Acta synedrii ecclesiastici. Oder: Ordenliche verzeichnus dessen, so sich in den gewöhnlichen monatlichen stillständen der eltesten und fürgsetzten der gmeind Hedingen zugetragt und daselbst verhandlet worden. Aus befelch der fürgsetzten angehebt und continuiert durch Joh[ann] Ludwig Amman, diener der kirchen daselbst.

1. ad Timoth. v., 20. Die da sündend, die straffe vor allen, auff das auch die anderen forcht haben.

Imm jahr noch Christi geburt mdcxxxvii.

*[S. 2] [Leer]*

*[S. 3]*

Ordenliche verzeichnus alles dessen, so sich in den gewöhnlichen monatlichen stillständen der eltesten und fürgsetzten der gmeind Hedingen zugetragt und daselbst verhandlet worden.

Nota.

Das die beschreibung diser actorum nitt alsbald bey anfang meines allhiesigen kirchendiensts angehebt und continuiert worden, kommt dahar:

Under meinem vofahren herren Josur Weckerlin s[elig] wurden keine stillständt gehalten und konte dahar nichts verzeichnet werden. Als ich nun in mitten mayen des 1634. jahrs hieher erwehlt und den 29. junii darauff ordenlich eingesetzt worden, wust ich auß unser der kirchendiener ordnung wol von den stillstenden, die dan fleißig von derselben zeit an von mir gehalten worden, aber von consignation sollicher actorum wust ich nichts, biß das herr decan Keßler aus dem collegio der herren decanorum in dem prosynodo Galli a<sup>o</sup> [16]36 die herren brüder erinnerte, weil klag käme, das an etlichen ohrten die acta der stillstehnden nit wie vor diserem befohlen verzeichnet wurden, so solten sie ihren selbs vor schaden seyn, dan solliche etwan unverhofft dörfen visitiert werden. Da erst verstund ich leichtlich, was auch mir an meinem ohrt ze thun seyn wurde, wie dan alsbald mit dem januario des volgenden 1637. jahrs dise beschreibung angehebt und bißhar continuiert worden.



[S. 4]

Ordnung der monatlichen stillstenden.

Warumb und zu was end hie dise monatlichen stillständ von unseren gnedigen herren beider ständen eingesetzt und zu halten befohlen worden, auch in was weiß und form sie zu halten, was darvor abzustraaffen oder nit wirt gnugsam erleütert in der a<sup>o</sup> 1629 erneuert und den 3. maii selbigen jahrs in den truck verfertigten ordnung der dieneren der kirchen in der statt und landschafft Zürich <[andere Hand] pag[ina] 21>, ohne noth allhie weitläuffig einzumischen.

Den eidt der ehgoumeren in der herrschafft Cnonauw wirst bey dem anderen theil, da die acta der ehesachen bsonderbar beschrieben werden, finden.

Zu endt des buchs ist auch ein kurtzer index der mandaten so seiter a<sup>o</sup> [16]37 außgangen und alhie verlesen worden zu finden.

[Transkript: BF/02.11.2011]